

Reglement über die Schülertransporte der Primarschule Wädenswil

27. November 2025

Inhaltsübersicht

I.	Ausgangslage	1
II.	Rahmenbedingungen	1
III.	Besondere Transporte	3
IV.	Information	3
V.	Ausnahmen	3
VI.	Schlussbestimmungen	4
VII.	Anhang	5

Inhaltsverzeichnis

I.	Ausgangslage	1
	Art. 1 Rechtliche Grundlagen	1
	Art. 2 Inhalt	1
	Art. 3 Geltungsbereich	1
II.	Rahmenbedingungen	1
	Art. 4 Grundsätze	1
	Art. 5 Leistungsberechtigung	2
	Art. 6 Zumutbarer Schulweg	2
III.	Besondere Transporte	3
	Art. 7 Therapien	3
	Art. 8 Pedibus zur schulergänzenden Betreuung	3
IV.	Information	3
	Art. 9 Merkblatt für Eltern	3
	Art. 10 Merkblatt für Lehrpersonen und Therapiepersonal	3
	Art. 11 Ausschluss vom Transport	3
V.	Ausnahmen	3
	Art. 12 Schriftlich begründetes Gesuch	3
VI.	Schlussbestimmungen	4
	Art. 13 Inkrafttreten	4
VII.	Anhang	5

I. Ausgangslage

Art. 1 Rechtliche Grundlagen

¹ Das vorliegende Reglement stützt sich auf § 8 und § 66 der Volksschulverordnung, LS 412.101.

Art. 2 Inhalt

¹ Dieses Reglement regelt den Transport mit dem Schulbus, den Pedibus zur Betreuung sowie die Abgabe von Verkehrsabonnements innerhalb der Primarschule Wädenswil (nachfolgend PSW genannt).

Art. 3 Geltungsbereich

¹ Das Reglement gilt für alle Schülerinnen und Schüler der Gemeinde Wädenswil, welche den öffentlichen Kindergarten oder die öffentliche Primarschule besuchen.

II. Rahmenbedingungen

Art. 4 Grundsätze

¹ Die PSW ist daran interessiert, dass möglichst alle Kinder den Schulweg selbständig zurücklegen.

² Sofern der Schulweg zumutbar ist, liegt er im Verantwortungsbereich der Eltern, bzw. Erziehungsberechtigten. Die PSW geht davon aus, dass sie ihre Kinder frühzeitig vor dem Kindergarten- oder Schuleintritt auf die Verkehrsgegebenheiten vorbereiten und den Schulweg gemeinsam mehrmals regelkonform begehen.

Art. 5 Leistungsberechtigung

¹ Wird die Zuteilung in einen Kindergarten oder in ein Schulhaus von der Leitung Bildung mittels Verfügung veranlasst, sind die Distanzen gemäss Art. 6 für den Entscheid über die Abgabe von Verkehrsabonnements oder einen Schülertransport massgebend.

² Besucht ein Kind auf Gesuch der Eltern oder Erziehungsberechtigten nicht das nächstgelegene Schulhaus oder den nächstgelegenen Kindergarten, besteht kein Anspruch auf Transport oder die Abgabe von Verkehrsabonnements durch die Schule.

³ Schulbusfahrten werden nur auf dem Gemeindegebiet Wädenswil durchgeführt.

⁴ Leistungsberechtigte Kindergartenkinder werden grundsätzlich mit dem Schulbus gefahren.

⁵ Bei leistungsberechtigten Kindern ab der 1. Klasse, bestimmt die Leitung Schülerschaftsbelange, ob der Transport mit dem Schulbus oder dem öffentlichen Verkehr durchgeführt wird.

⁶ Ab der 5. Klasse besteht kein Anspruch mehr auf einen Transport. Kinder, welche 3 km oder mehr von der Schule entfernt wohnen, können ein Verkehrsabonnement beantragen.

⁷ Wenn die betrieblichen Gegebenheiten es erfordern, hat die Leitung Schülerschaftsbelange die Möglichkeit, mit den Eltern, bzw. Erziehungsberechtigten eine individuelle Lösung zu vereinbaren.

⁸ Die Leistungsberechtigung bezieht sich immer auf die spezielle Situation des transportberechtigten Kindes. Eltern, Geschwister, Nachbarskinder oder Kolleginnen und Kollegen von Kindern, welche mit dem Schulbus transportiert werden, haben kein Anrecht mitzufahren.

Art. 6 Zumutbarer Schulweg

¹ Die Beurteilung eines zumutbaren Schulwegs berücksichtigt das Alter der Kinder (Zyklus), den Schulweg (Dauer, Länge, Höhenunterschied) sowie zumutbare Gefahren.

Zyklus	Schulweg	Zumutbare Gefahren
Kindergarten	D: bis 30 min. L: bis 1.2 km H: < 100 m	Fussgängerwege oder Trottoir und Regelung (z.B. Lichtsignale, Lotsendienst oder Pedibus) der Übergänge an Hauptstrassen
Unterstufe (1./2. Klasse)	D: bis 40 min. L: bis 1.7 km H: < 150 m	Fussgängerwege oder Trottoir und Zebrastreifen bei Hauptstrassen
Mittelstufe 1 (3./4. Klasse)	D: bis 45 min. L: bis 2.2 km H: < 200 m	Jede Verkehrssituation ausser Unfallschwerpunkte

² Obige Angaben für die zumutbare Länge des Schulweges sind nach unten zu korrigieren, falls die Beschaffenheit des Weges ein leichtes Gehen verunmöglicht oder wenn die Konstitution oder Gesundheit des entsprechenden Kindes unterdurchschnittlich ist.

³ Kinder, welche mit dem Schulbus gefahren werden, werden nicht zuhause, sondern an zentral gelegenen, sicheren Sammelplätzen abgeholt. Die Distanz von zuhause zu den Sammelplätzen erfüllt die Kriterien eines zumutbaren Schulwegs.

III. Besondere Transporte

Art. 7 Therapien

¹ Für den Weg zu Therapien, die während der Schulzeit stattfinden, ist die PSW verantwortlich. Mit Therapien sind folgende, durch die PSW angeordnete, Massnahmen gemeint: Logopädie, Psychomotorik und Psychotherapie.

Art. 8 Pedibus zur schulergänzenden Betreuung

¹ Grundsätzlich gelten für den Pedibus (Begleitung der Kinder vom Kindergarten zur Betreuung und zurück durch eine erwachsene Person zu Fuss) die unter Art. 6 aufgeführten Kriterien.

IV. Information

Art. 9 Merkblatt für Eltern

¹ Alle Eltern oder Erziehungsberechtigten, deren Kinder mit dem Schulbus transportiert werden, erhalten ein Merkblatt. Dieses ist integrierter Bestandteil des vorliegenden Reglements.

Art. 10 Merkblatt für Lehrpersonen und Therapiepersonal

¹ Das Therapiepersonal und Lehrpersonen, welche Kinder unterrichten, die mit dem Schulbus transportiert werden, erhalten ein Merkblatt. Dieses ist integrierter Bestandteil des vorliegenden Reglements.

Art. 11 Ausschluss vom Transport

¹ Kinder, welche den Transport mit dem Schulbus stören, mehrmals nicht pünktlich sind oder sich nicht an die Regeln (Merkblatt) halten, werden vom Transport ausgeschlossen. In diesem Fall sind die Eltern für den Weg zuständig und es werden keine Kilometer- oder ÖV-Entschädigungen ausgerichtet.

V. Ausnahmen

Art. 12 Schriftlich begründetes Gesuch

¹ Fälle, welche nicht diesem Reglement entsprechen, erfordern ein schriftlich begründetes Gesuch. Dieses muss bei der Primarschule eingereicht werden. Die Überprüfung erfolgt durch die Leitung Bildung.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 13 Inkrafttreten

¹ Das Reglement Schülertransporte der Primarschule Wädenswil ist von der Schulpflege an ihrer Sitzung vom 27. November 2025 genehmigt worden. Es tritt per 1. Januar 2026 in Kraft und ersetzt allfällige weitere mit diesem Reglement in Widerspruch stehende Bestimmungen.

² Es kann durch Beschluss der Schulpflege jederzeit geändert oder ergänzt werden.

Wädenswil, 27. November 2025

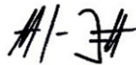
Stadt Wädenswil Primarschule

Schulpräsidium



Pierre Rappazzo
Stadtrat, Schulpräsident

Leitung Bildung



Dr. Stefan Bättig
Leiter Bildung

Änderungsnachweis

Version	Änderungsbeschrieb	Artikel	Beschluss/Datum
1	Abnahme Reglement	alle	SPF-Beschluss vom 27.11.2025

Anhang

Anhang 1
Anhang 2

Merkblatt Schülertransport für Eltern
Merkblatt Schülertransport für Lehrpersonen und Therapiepersonal

A) Organisatorisches

Fahrplan

Der Schulbus-Fahrplan wird den Eltern in der Regel gegen Ende der Sommerferien zugestellt. Die Sammelhaltestelle, bei der Ihr Kind abgeholt und wieder ausgeladen wird, ist aus dem Fahrplan ersichtlich.

Abmeldungen und Notfälle

Die Schulbusfahrenden sind verpflichtet, die Anzahl zusteigender Kinder auf jeder Route zu prüfen. Sie nehmen bei angemeldeten Kindergartenkindern und SchülerInnen unverzüglich Kontakt mit der Koordinationsstelle auf, wenn ein Kind nicht zusteigt. Diese informiert dann die Eltern und die Schulverwaltung. Deshalb sind einmalige Abmeldungen rechtzeitig per Escola App mitzuteilen.

Ebenso müssen Sie der Koordinationsstelle frühzeitig mitteilen, wenn Ihr Kind nach dem Kindergarten oder der Schule nicht mit dem Schulbus transportiert werden muss (z.B. wenn Sie Ihr Kind selber abholen, wenn es eine andere Verpflichtung hat wie Musikunterricht, Sport, Therapie etc.). Auch dies kann via die Escola App oder direkt über die Koordinationsstelle erfolgen.

Kontakte

Wenn Sie ein Kind für die Schulbusfahrten abmelden müssen (Krankheit, Arztbesuch, Jokertag etc.), bitten wir Sie dies wie folgt über die Escola App oder die Koordinationstelle der Firma Eberhard zu tun:

- **Abmeldungen frühzeitig bis spätestens um 7 Uhr (am Abwesenheitstag)** – über die Escola App (Absenzen wenn es auch die Schule betrifft oder direkt über die Kachel "Schulangebote")
- **die Fahrt ist am gleichen Tag – Meldung ab 7 Uhr** – Abmeldung: **055 451 06 50** oder per E-Mail an info@eberhard-car.ch

Wenn ein Bus nicht kommt oder ihr Kind nicht abgeholt wird, wenden Sie sich bitte in folgender Reihenfolge an:

1. Koordinationsstelle Eberhard: **055 451 06 50** – Koordination der Fahrten
2. Notfallnummer Schulbus Eberhard: **076 588 03 48**

Meldungen von Verspätungen des Busses/Ausfall

Im Fall einer Verspätung oder eines Ausfalls des Schulbusses, erfolgt die Information durch die Firma Eberhard wie folgt:

Bei **Abholung der Kinder an der Sammelstelle** erfolgt die Information via Koordinationsstelle Eberhard direkt an die Eltern, Lehrpersonen/Therapeuten und die Schulverwaltung.

Bei **Abholung der Kinder im Schulhaus/von der Therapie** erfolgt die Information via Koordinationsstelle Eberhard an die entsprechenden Personen (Lehrpersonen, Therapeuten) vor Ort.

B) Verpflichtungen der Eltern und Kinder

Pünktlichkeit

Die Kinder müssen **mindestens 2 Minuten** vor der im Schulbus-Fahrplan aufgeführten Abfahrtszeit **an der Sammelhaltestelle bereitstehen**. Kommt Ihr Kind zu spät an die Haltestelle und der Schulbus ist bereits abgefahren, sind die Eltern und Besorger für den Transport des Kindes in die Schule verantwortlich.

Bus-Verhaltensregeln

Zu Hause werden die nachfolgenden Bus - Verhaltensregeln besprochen.

- Ich bin pünktlich oder etwas zu früh beim vereinbarten Sammelplatz. Dort achte ich auf meine Sicherheit und auf die der anderen Kinder.
- Beim Einsteigen nehme ich Rücksicht darauf, dass alle Mitfahrenden rasch einen Platz finden.
- Ich schnalle meinen Sicherheitsgurt fest und helfe wenn nötig anderen dabei.
- Ich verhalte mich so, dass sich der Fahrer oder die Fahrerin auf die Arbeit konzentrieren kann.
- Im Schulbus esse und trinke ich nichts.
- Ich bin freundlich zu den anderen, die im Bus sitzen, und trage Sorge zum Fahrzeug.

Im Schulbus muss Ordnung herrschen. Die Kinder haben den Anweisungen der Schulbusfahrer immer Folge zu leisten.

Kinder, welche den Transport mit dem Schulbus wiederholt stören, mehrmals nicht pünktlich sind oder sich nicht an die Regeln halten, werden vom Transport ausgeschlossen. In diesem Fall sind die Eltern für den Weg zuständig und erhalten keine Entschädigung dafür.

Bitte geben Sie Ihrem Kind bei Regenwetter keinen Schirm mit, sondern schützen Sie es mit einer Regenjacke mit Kapuze oder einer Pellerine. Das Mitnehmen von Kickboards, Rollbrettern, Velo, Schlitten und weiteren sperrigen Gegenständen ist nicht erlaubt.

C) Grundlagen

Der Schulweg der Kinder fällt grundsätzlich in die Verantwortung der Eltern (§ 66 der Volksschulverordnung).

Der Schulbus ist eine Dienstleistung der Primarschule Wädenswil. Diese wird für Kinder, deren Schulweg für ihr Alter und/ oder ihre Entwicklung aussergewöhnlich weit und/ oder mit unzumutbaren Gefahren verbunden ist angeboten.

Es gibt grundsätzlich keinen Anspruch auf Schulbustransporte. Die Schulbusfahrten dürfen nur durch die von der Schulverwaltung legitimierten Fahrer/Partner durchgeführt werden.

Jede ausserordentliche Fahrt ist vorgängig der Schulverwaltung zu melden, bzw. eine Bewilligung einzuholen.

Es werden nur Kinder mit dem Schulbus transportiert, welche gemäss Reglement Schülertransporte dazu berechtigt sind und von der Schulverwaltung einen Schulbus-Fahrplan zugeschickt erhalten haben. Eltern, Geschwister, Nachbarskinder, Kameraden, etc. werden nicht mit dem Schulbus mitgenommen. Auf Schulbustransporte gibt es keinen generellen Anspruch.

Wer darf mit dem Schulbus fahren?

Es werden nur Kinder mit dem Schulbus transportiert, welche gemäss Reglement Schülertransporte dazu berechtigt sind und von der Schulverwaltung einen Schulbus-Fahrplan zugeschickt erhalten haben oder eine Therapie in einem Schulhaus, dessen Distanz gemäss Reglement zu gross ist, besuchen. Eltern, Geschwister, Nachbarskinder, Kameraden, etc. werden nicht mit dem Schulbus mitgenommen. Auf Schulbustransporte gibt es keinen generellen Anspruch.

Fahrplan

Der Schulbus-Fahrplan wird den Lehrpersonen, Therapeutinnen und Therapeuten in der Regel gegen Ende der Sommerferien zugestellt. Die Therapie-Stunden für Kinder, welche mit dem Schulbus gefahren werden müssen, sollen wenn möglich auf die 2. und 3. Vormittagslektion gelegt werden. Die Fahrten wird das Schulbusunternehmen zusammen mit den Therapeuten planen.

Pünktlichkeit

Die Lehrpersonen, Therapeutinnen und Therapeuten beenden den Unterricht pünktlich, damit die Schüler zur vereinbarten Zeit den Schülertransport erreichen.

Abmeldung

In der Regel sind die Eltern dafür verantwortlich Ihr Kind abzumelden, wenn es den Kindergarten oder die Schule nicht besuchen kann (z. B. Arztbesuch, Ausfall der Schule etc.). Bei Ausfällen, welche die ganze Klasse betrifft oder Ausfällen der Therapie sind die Lehrpersonen, Therapeutinnen und Therapeuten für eine Information an das Schulbusunternehmen zuständig.

Was darf nicht in den Schulbus mitgenommen werden?

Das Mitnehmen von Kickboards, Rollbrettern, Velo, Schlitten und weiteren sperrigen Gegenständen ist nicht erlaubt. Essen und Trinken sowie Kaugummis sind im Schulbus verboten.

Disziplin

Die Kinder haben den Anweisungen der Schulbusfahrer Folge zu leisten.

Kinder, welche den Transport mit dem Schulbus wiederholt stören, mehrmals nicht pünktlich sind oder sich nicht an die Regeln halten, werden vom Transport ausgeschlossen. In diesem Fall sind die Eltern für den Weg zuständig.

Spezialfahrpläne

Wird der Schulbus für Fahrten mit ganzen Klassen gewünscht, ist dies mindestens 3 Wochen im Voraus mit dem Schulbusunternehmen abzusprechen. Dieses bespricht sich dann mit der Schulverwaltung, wer für die Kosten aufzukommen hat (Schulverwaltung oder Exkursionskredit der Klasse).

Kontakt

Koordinationsstelle Eberhard: **055 451 06 50** – Koordination der Fahrten

Notfallnummer Schulbus Eberhard: **076 588 03 48**

Schulverwaltung

044 789 74 40 (während den Öffnungszeiten)

Stadt Wädenswil
Eintrachtstrasse 24

8820 Wädenswil
Telefon 044 789 74 40
primarschule@waedenswil.ch